

PROTOKOLL DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Sitzung Nr. 2 vom Donnerstag, 29. November 2018

Zeit: 20:00 bis 21:50 Uhr

Protokoll: Franzisca Giovanoli

Traktanden:

- 1 00/50 Protokoll
Protokolle Gemeindeversammlung 2018
Einleitung Gemeindeversammlung
 - 2 00/50 Protokoll
Protokolle Gemeindeversammlung 2018
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018
 - 3 16/00 Allgemeines und Einzelnes
Finanzwesen der Gemeinde - Jahresrechnung, Finanzplan und Budget
Budget 2019 und Festlegung der Steuerfüsse 2019
 - 4 25/07 Grundstückerwerb durch Ausländer
Grundstückerwerb durch Personen im Ausland; Bewilligungen
Festlegung der Ausländerquote für Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland
 - 5 21/07 Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsprüfungskommission
Ersatzwahl bis Ende der laufenden Amtsperiode
 - 6 05/01 Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben
Bauwesen - Gesetz über Zweitwohnungen
Genehmigung
 - 7 04/03 Ortsplanung, Zonenplan
Ortsplanung; TR Ortsplanung - Beschneidung Hahnensee
Genehmigung Erschliessungsplan
 - 8 33/05 Oberengadiner Kurverein
-

ESTM - Engadin St. Moritz Tourismus AG
Leistungsauftrag Finanzierung regionale Top-Events

9

00/80 Varia
Varia
Varia

Gemeindepräsident Bosshard begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 2. Gemeindeversammlung im Jahr 2018. Er stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 35 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlage mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Von der Presse ist heute niemand anwesend, Frau Marie-Claire Jur von der Engadiner Post hat sich krankheitshalber abgemeldet.

Als Stimmzähler werden Herr Gianin Peer, Frau Manuela Knobel und Herr Curdin Gini vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Für die heutige Gemeindeversammlung haben sich 16 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entschuldigt.

Gemeindepräsident Daniel Bosshard fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die Einladung und/oder die gegen die Traktandenliste einzuwenden sei; was nicht der Fall ist.

Gemäss Eingangskontrolle sind heute 83 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie zwei Gäste anwesend. Als Gäste sind dies Mario Egler und Guido Giovannini.

Vor 155 Tagen, am 27. Juni 2018 durfte Silvaplana die Julier-Umfahrungsstrasse eröffnen. Heute sind die Arbeiten der Dorfgestaltung rund um die Piazza dal Güglia fast abgeschlossen. Am 8. Dezember 2018 wird dieser Meilenstein in Silvaplana gebührend gefeiert. Gemeindepräsident Bosshard bedankt sich bei der Bevölkerung für die Geduld während der nervigen, lauten und staubigen Bauzeit. Heute hat Silvaplana eine rundum sanierte Infrastruktur und begrüsst Gäste und Einheimische mit einer gelungenen Dorfgestaltung.

Gemeindepräsident Bosshard begrüsst die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zur 2. Gemeindeversammlung im Jahr 2018. Er stellt die rechtmässige Einberufung der Gemeindeversammlung fest. Gemäss Art. 35 der Gemeindeverfassung müssen die Unterlage mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung beim Stimmbürger sein.

Von der Presse ist heute niemand anwesend, Frau Marie-Claire Jur von der Engadiner Post hat sich krankheitshalber abgemeldet.

Als Stimmzähler werden Herr Gianin Peer, Frau Manuela Knobel und Herr Curdin Gini vorgeschlagen und einstimmig bestätigt.

Für die heutige Gemeindeversammlung haben sich 16 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entschuldigt.

Gemeindepräsident Daniel Bosshard fragt die Versammlung an, ob etwas gegen die Einladung und/oder die gegen die Traktandenliste einzuwenden sei; was nicht der Fall ist.

Gemäss Eingangskontrolle sind heute 83 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sowie zwei Gäste anwesend. Als Gäste sind dies Mario Egler und Guido Giovannini.

Vor 155 Tagen, am 27. Juni 2018 durfte Silvaplana die Julier-Umfahrungsstrasse eröffnen. Heute sind die Arbeiten der Dorfgestaltung rund um die Piazza dal Güglia fast abgeschlossen. Am 8. Dezember 2018 wird dieser Meilenstein in Silvaplana gebührend gefeiert. Gemeindepräsident Bosshard bedankt sich bei der Bevölkerung für die Geduld während der nervigen, lauten und staubigen Bauzeit. Heute hat Silvaplana eine rundum sanierte Infrastruktur und begrüsst Gäste und Einheimische mit einer gelungenen Dorfgestaltung.

9 00/50 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | Protokoll
Protokolle Gemeindeversammlung 2018
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018

Sachverhalt

Das Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 lag während der Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und wurde auf der Gemeinde-Homepage publiziert.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung des Protokolls vom 21. Juni 2018.

Abstimmung

Ja grosses Mehr bei einer Enthaltung

10 16/00 FINANZWESEN DER GEMEINDE | Allgemeines und Einzelnes
Finanzwesen der Gemeinde - Jahresrechnung, Finanzplan und Budget
Budget 2019 und Festlegung der Steuerfüsse 2019

Sachverhalt

Departementsvorsteher Marco Kleger erläutert das Budget 2019.

Das Budget 2019 der Erfolgsrechnung HRM2 weist bei Aufwendungen von CHF 20'798'300.00 und Erträgen von CHF 20'305'600.00 ein Aufwandüberschuss von CHF 492'700.00 auf. Die vorgesehenen Investitionen für das Jahr 2019 belaufen sich auf CHF 4'853'500.00. Davon sind 3 Investitionsprojekte im Gesamtbetrag von CHF 580'000.00 als Kreditprojekte zu genehmigen:

Feuerwehrverband Trais Lejs, Investitionsbeitrag neues Fahrzeug	CHF 160'000.00
Werkbetrieb, Strassen; Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug	CHF 300'000.00
Wasserversorgung; Erneuerung Wasserleitung Crap da Sass	<u>CHF 120'000.00</u>
	CHF 580'000.00

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benutzt.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

- Das Budget 2019 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 492'700.00 genehmigen
- Das Budget 2019 der Investitionsrechnung (kursiv) CHF 580'000.00 als Kreditprojekte genehmigen
- Den Steuerfuss für das Jahr 2019 auf 67 % der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

- Die Liegenschaftensteuer von 1.25 ‰ vom Steuerwert zu belassen
- Die Ansätze der Gäste- und Tourismustaxen für das Jahr 2019 zu belassen. (Beschluss Gemeindeversammlung 23. November 2016)
- Die Verkehrstaxe für das Jahr 2019 für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai auf CHF 0.40 pro Logiernacht zu genehmigen. (Revision Gesetz 3. Oktober 2017)
- Die Verkehrstaxe für das Jahr 2019 für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November auf CHF 0.25 pro Logiernacht zu genehmigen. (Revision Gesetz 3. Oktober 2017)
- Die Pauschale ÖV-Taxe für das Jahr 2019 für Beherberger und Vermieter pro Bett/Jahr von CHF 34.00 zu genehmigen
- Die Verkehrsabgabe für das Jahr 2019 von Eigentümern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen von CHF 80.00/Jahr zu genehmigen

Abstimmung

Ja grosses Mehr bei einer Gegenstimme

P.A. Finanzverwaltung
P.A. Geschäftsprüfungskommission
P.A. Gemeinde Treuhand AG

11 25/07 GRUNDBUCH UND VERMESSUNGSWESEN | Grundstückerwerb durch Ausländer Grundstückerwerb durch Personen im Ausland; Bewilligungen Festlegung der Ausländerquote für Erwerb von Grundeigentum durch Personen im Ausland

Sachverhalt

Departementsvorsteher Marco Kleger erläutert das Geschäft.

Gemäss Artikel 8 EG zum BewG können Gemeinden den Erwerb von Ferienwohnungen und von Wohneinheiten in Aparthotels aus Gesamtüberbauungen auf eine bestimmte Quote einschränken. Für das Jahr 2018 hat die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 erstmals eine Lockerung der Regelung beschlossen und die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen frei gegeben.

Ziel war es einerseits, dadurch Anreize für die Erneuerung altrechtlicher Wohnung zu setzen und andererseits den Eigentümer altrechtlicher Wohnungen (mit Ausnahme der als solche bezeichneten Erstwohnungen) die uneingeschränkte Möglichkeit zu geben, ihre Wohnungen auf dem ausländischen Markt anzubieten.

Gemäss Art. 8 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 16.12.1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EGzBewG; BR 217.600) liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, den Erwerb von Feriengrundstücken durch Personen im Ausland für ihr Gemeindegebiet gesetzlich einzuschränken oder auszuschliessen. Bei uns ist dies in Artikel 34 der Gemeindeverfassung geregelt indem die Entscheide und Stellungnahmen gemäss kantonalen Einführungsgesetz zum Bundesgesetz (BG) über den Erwerb von Grundstücken von Personen im Ausland der Gemeindeversammlung obliegt.

Diskussion

Die Diskussion wird nicht benutzt.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Gestützt auf Art. 36 Ziff. 3 der Gemeindeverfassung in Verbindung mit Art. 8 EGzBewG beantragt der Gemeindevorstand, die nachstehende Regelung zu beschliessen:

- Die Quote für den Verkauf aus Gesamtüberbauungen beträgt 100 %.
- Der Verkauf/Erwerb von Einzelobjekten unter Ausländerinnen und Ausländern ist zugelassen (Zweithandwohnungen; ZHW).
- Der Verkauf von Einzelobjekten (EO) von Schweizern an Ausländer ist gestattet.

Abstimmung

Ja grosses Mehr bei einer Enthaltung

P.A. Grundbuchinspektorat und Handelsregister GR

P.A. Bauamt

12 21/07 GEMEINDEORGANISATION: GEMEINDEKOMMISSIONEN | Geschäftsprüfungskommission Geschäftsprüfungskommission Ersatzwahl bis Ende der laufenden Amtsperiode

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 2. August 2018 hat Herr Michael Tanno als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Silvaplana per 30. September 2018 infolge Wegzug demissioniert.

Aufgrund der beim Gemeindevorstand eingegangenen Wahlvorschläge, können folgende Personen im 1. Wahlgang dieser Ersatzwahl als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt werden:

- Kläui Hans Peter, Silvaplana
- Hossmann Roman, Champfèr

Diskussion

Linard Weidmann stellt den Champfèrer Roman Hossmann als Kandidat für die Geschäftsprüfungskommission vor. Er kennt ihn als engagierten Mitbürger, der bereits seit Jahren in Champfèr wohnt. Roman Hossmann kann auch kritisch hinterfragen. Er traut ihm zu, sich mit den Gemeindegesetzen auseinander zu setzen.

Herr Hans Peter Kläui kann an der heutigen Gemeindeversammlung nicht anwesend sein. Den Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wird Herr Kläui per Powerpointpräsentation vorgestellt.

Abstimmung

Gemeindepräsident Bosshard fragt die Versammlung an, ob die Wahl per Handmehr oder schriftlich erfolgen soll.

Für eine schriftliche Abstimmung: 16 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Somit wird die Abstimmung schriftlich durchgeführt, da mehr als 10 % der anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dies verlangen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Wahl eines Mitgliedes in die Geschäftsprüfungskommission bis Ende der laufenden Amtsperiode, also bis 31. Dezember 2019.

Abstimmung

1. Wahlgang schriftliche Abstimmung

Eingegangene Stimmen:	83
Davon ungültig:	3
Gültige Stimmen:	80
Absolutes Mehr:	41

Stimmen erhalten haben:

Kläui Hans Peter	30
Hossmann Roman	50

Als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission bis Ende der laufenden Amtsperiode ist Roman Hossmann mit 50 Stimmen gewählt.

P.A. Finanzverwaltung

P.A. Geschäftsprüfungskommission

P.A. Kanzlei

13 05/01 BAUWESEN, HOCHBAU | Gesetze, Reglemente, Verordnungen, Bekanntmachungen und Kreisschreiben Bauwesen - Gesetz über Zweitwohnungen Genehmigung

Sachverhalt

Departementsvorsteher Fabrizio Visinoni erläutert das neue Zweitwohnungsgesetz.

Die Gemeinde Silvaplana möchte mit dem neuen Gesetz über Zweitwohnungen einerseits die bereits geltenden Bestimmungen im Baugesetz der Gemeinde (BauG) bezüglich Förderung des Erstwohnungsbaus und Einschränkung des Zweitwohnungsbaus anpassen, welche mit dem Zweitwohnungsgesetz des Bundes (ZWG) und der dazugehörigen Verordnung (ZVV) nun überflüssig geworden sind. Andererseits soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, einzelne Bestimmungen des ZWG, bezugnehmend auf die in der Gemeinde Silvaplana vorherrschenden Bedingungen, im Rahmen der den Kantonen bzw. Gemeinden zugestandenen Kompetenzen zu verschärfen.

Bestehende Regelung

Wie die meisten Oberengadiner Gemeinden verfügt auch die Gemeinde Silvaplana über eine Regelung zur Förderung des Erstwohnungsbaus und zur Einschränkung des Zweitwohnungsbaus in Form von obligatorischen Erstwohnungsanteilen und Kontingentierungen. In Silvaplana ist diese Regelung im Baugesetz in den Artikeln 50 bis 63 sowie dem dazugehörigen Anhang enthalten. Der Erstwohnungsanteil beträgt pro Grundstück und pro Überbauung generell 35 % der für Wohnzwecke bestimmten BGF, wovon 15 % durch Ersatzabgabe abgegolten werden können, der Rest muss real erfüllt werden. Das Jahreskontingent der Gemeinde beträgt entsprechend der bis ins Jahr 2016 geltenden Vorgaben des Regionalen Richtplans Zweitwohnungsbau 800 m² BGF.

Neue Zweitwohnungsgesetzgebung auf Ebene Bund und Kanton

Bekanntlich haben die Eidgenössischen Räte gestützt auf die sogenannte Zweitwohnungsinitiative im Frühjahr 2015 ein Zweitwohnungsgesetz (ZWG) erlassen, welches der Bundesrat per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt hat, und zwar zusammen mit der dazugehörigen Zweitwohnungsverordnung (ZWV). Deswegen hat der Kreisrat anlässlich seiner Sitzung vom 20. August 2015 die ersatzlose Aufhebung des Regionalen Richtplans Zweitwohnungsbau beschlossen.

Damit ist die Zeit für eine Anpassung der kommunalen Zweitwohnungsgesetzgebung gekommen. Auf der einen Seite wird der grösste Teil der geltenden Bestimmungen überflüssig sein und auf der anderen Seite stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit einzelne Bestimmungen des Zweitwohnungsgesetzes noch verschärft werden sollen.

Gesetzesentwurf für ein kommunales Zweitwohnungsgesetz

Der Gemeindevorstand hat sich schon verschiedentlich mit dem Thema befasst und einen ersten Entwurf mit Datum 25. August 2017 ausarbeiten lassen. Der Gemeindevorstand hat diesen Entwurf geprüft und zuhanden der Vorprüfung durch das Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) verabschiedet.

Vorprüfung durch Amt für Raumentwicklung Graubünden

Am 23. Juli 2018 hat das ARE den Vorprüfungsbericht verfasst und diesen in der Folge der Gemeinde zugestellt. Dabei hat das Amt verschiedene Anregungen zum Gesetzesentwurf gemacht, welche weitgehend berücksichtigt worden sind.

Mitwirkungsverfahren

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind bei der Gemeinde Silvaplana keine Stellungnahmen eingegangen.

Aufbau des Gesetzesentwurfs

In den Art. 1 bis 3 geht es um allgemeine Bestimmungen, insbesondere um den Zweck des Gesetzes und dem Verhältnis zum kommunalen Baugesetz sowie um die Definitionen. Art. 4 stellt klar, was mit den Erstwohnungen geschehen soll, welche noch aufgrund der bisherigen Erstwohnungs- bzw. Kontingentierungsregelung ausgeschieden worden sind. Art. 5 regelt die Sistierung und Art. 6 die Aufhebung der kommunalen Erstwohnungspflicht nach 20 Jahren. Art. 7 behandelt das Thema Missachtung der Erstwohnungspflicht und verweist mit Bezug auf die Verantwortlichkeit Wiederherstellung und Strafe auf die einschlägigen Bestimmungen des KRG. Die Art. 8 bis 11 beinhalten Verschärfungen der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes mit Ausnahmemöglichkeit. Die Art. 12 und 13 haben lediglich noch die Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Thema.

Zusammenfassung

Die übergeordnete Zweitwohnungsgesetzgebung gemäss Bund und Kanton wird im Wesentlichen für die neue kommunale Gesetzgebung übernommen. Eine Verschärfung gilt nur für strukturierte Beherbergungsbetriebe (Hotels), welche nicht in Zweitwohnungen umgenutzt werden dürfen. Weiter kann die Erstwohnungspflicht bestehender Erstwohnungen, gemäss bisheriger kommunaler Gesetzgebung, nach 20 Jahren ohne Abgeltung und Kontingent aufgehoben werden.

Diskussion

Herr Antonio Deboho Meuli fragt an, ob die Gemeinde bereits über die Instrumente verfügt, Art. 7 des neuen Zweitwohnungsgesetzes zu erfüllen. Dies kann Fabrizio Visinoni bestätigen.

Auf Nachfrage von Linard Weidmann informiert Fabrizio Visinoni, dass mit dem zweiten Absatz des Antrages gemeint ist, dass der Gemeindevorstand Änderungen die ein Gericht vorschreibt, annehmen kann, ohne dies nochmals der Gemeindeversammlung vorzulegen.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Genehmigung des Gesetzes über Zweitwohnungen der Gemeinde Silvaplana (kommunales Zweitwohnungsgesetz)

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Der vorliegende Erlass bezweckt eine Anpassung des bestehenden Gesetzes der Gemeinde Silvaplana über die Förderung des Erstwohnungsbaus und die Einschränkung des Zweitwohnungsbaus (kommunale Regelung) an das per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Zweitwohnungsgesetz des Bundes (ZWG) und die dazugehörige Verordnung (ZWV).

² Mit dem Erlass der nachstehenden Bestimmungen macht die Gemeinde ausserdem von den ihr in der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes eingeräumten Kompetenzen Gebrauch.

Art. 2 Verhältnis zum Baugesetz

¹ Der vorliegende Erlass bildet Bestandteil des Baugesetzes der Gemeinde Silvaplana.

² Die Bestimmungen von ZWG und ZWV finden ergänzend Anwendung, sofern und soweit im vorliegenden Erlass Regelungen fehlen.

Art. 3 Begriffe

¹ Soweit im vorliegenden Erlass nichts Anderes festgelegt wird, gelten die Begriffe von ZWG und ZWV.

² Als Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung gelten Wohnungen, welche keine Nutzungsbeschränkungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit a und b ZWG aufweisen.

II. Nach kommunalem Recht ausgeschiedene Erstwohnungen

Art. 4 Nutzung

Die nach kommunalem Recht mit einer Erstwohnungspflicht belegten Wohnungen sind nach Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses wie Erstwohnungen im Sinne von Art. 2 Abs. 2 ZWG oder wie den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 ZWG zu nutzen.

Art. 5 Sistierung der Erstwohnungspflicht

¹ Für die Sistierung der Erstwohnungspflicht auf den nach kommunalem Recht ausgeschiedenen Erstwohnungen gelten Art. 14 ZWG sowie Art. 8 und 9 ZWV sinngemäss.

² Stirbt der Eigentümer einer nach kommunalem Recht ausgeschiedenen Erstwohnung, in welcher er bis zu seinem Tod gewohnt hat, so sind seine direkten Nachkommen und die mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Angehörige berechtigt, diese Wohnung als Zweitwohnung ohne Nutzungsbeschränkung zu nutzen. In dieser Zeit gilt die Erstwohnungspflicht als sistiert.

Art. 6 Aufhebung der Erstwohnungspflicht

¹ Die Eigentümer der nach kommunalem Recht ausgeschiedenen Erstwohnungen können im Rahmen eines Meldeverfahrens ohne Vorweisung eines Kontingents die Aufhebung der Erstwohnungspflicht beantragen, wenn sie nachweisen, dass die betreffende Erstwohnung 20 Jahre als solche genutzt worden ist.

² Die Aufhebung der Erstwohnungspflicht kann schon vorher beantragt werden, wenn die betreffende Erstwohnung vor dem 15. Februar 2005 rechtskräftig bewilligt worden ist. In diesem Falle ist eine Ersatzabgabe nach Massgabe der bei der Baubewilligungserteilung in Kraft gestandenen Abgeltungsregelung zu bezahlen. Diese Ersatzabgabe reduziert sich in dem Umfang, als im Verhältnis zu den in Abs. 1 erwähnten 20 Jahren die Erstwohnungspflicht bereits erfüllt worden ist.

³ Die Regelung von Abs. 2 gilt grundsätzlich auch für Erstwohnungen, welche vor dem 15. Februar 2005 bewilligt worden sind und für welche innert Frist eine Unterstellungsmeldung im Sinne von Art. 63 j Abs. 3 des Baugesetzes vom 14. November 2007 abgegeben worden ist. Wahlweise kann indessen auch die Regelung in der betreffenden Verfügung der Baubehörde in Anspruch genommen werden.

⁴ Im Falle einer Sistierung gemäss Art. 5 verlängert sich die 20-jährige Frist entsprechend.

⁵ Sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Erstwohnungspflicht erfüllt, verfügt die Baubehörde deren Aufhebung und veranlasst nach Rechtskraft dieser Verfügung beim zuständigen Grundbuchamt die Löschung der Anmerkung.

Art. 7 Missachtung der Erstwohnungspflicht

Bei Missachtung der Erstwohnungspflicht finden die Vorschriften über die Verantwortlichkeit, Wiederherstellung und Strafe nach Art. 93 – 95 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) Anwendung.

III. Ergänzende Regelungen zur Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes

Art. 8 Beschränkung der Querfinanzierung von strukturierten Beherbergungsbetrieben

¹ Strukturierten Beherbergungsbetrieben ist zwecks Querfinanzierung die Erstellung von Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkungen nach Massgabe von Art. 8 Abs. 1, 2 und 3 ZWG gestattet.

² Solche Zweitwohnungen ohne Nutzungsbeschränkung dürfen indessen nur ausserhalb der am 11. März 2012 bestehenden strukturierten Beherbergungsbetriebe realisiert werden. Die Baubehörde kann von dieser Einschränkung absehen, wenn im Bereich des Hotelareals keine Nutzungsreserven zur Verfügung stehen.

Art. 9 Umnutzung von bestehenden strukturierten Beherbergungsbetrieben

¹ In Abweichung von Art. 8 Abs. 4 ZWG ist die Umnutzung der am 11. März 2012 schon bestandenen strukturierten Beherbergungsbetriebe, namentlich die Umnutzung von Hotels, in Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung unzulässig.

² Demgegenüber ist die Umnutzung der bestehenden strukturierten Beherbergungsbetriebe zu anderen Zwecken zulässig, so insbesondere die Umnutzung in Erstwohnungs-, Gewerbe- und Dienstleistungsflächen. Vorbehalten bleiben anderslautende Zonenvorschriften, namentlich die Vorschriften über die Hotelzone.

Art. 10 Umnutzung von geschützten oder ortsbildprägenden Bauten innerhalb der Bauzone

¹ In Abweichung von Art. 9 Abs. 1 ZWG ist die Umnutzung der geschützten oder ortsbildprägenden Bauten in Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkung unzulässig, sofern es sich bei diesen Bauten um strukturierte Beherbergungsbetriebe handelt.

² Demgegenüber ist die Umnutzung von anderen geschützten oder ortsbildprägenden Bauten in Wohnungen ohne Nutzungsbeschränkungen nach Massgabe der Zweitwohnungsgesetzgebung des Bundes zulässig.

Art. 11 Ausnahmen

Abweichungen von den Verschärfungen gemäss Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 sind im Rahmen von projektbezogenen Sondernutzungsplanungen (nur Grundordnung) zulässig.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung der bestehenden kommunalen Regelung

¹ Die bestehenden kommunalen Regelungen werden aufgehoben.

² Aufgehoben werden insbesondere die Bestimmungen über die Förderung des Erstwohnungsbaus und die Einschränkung des Zweitwohnungsbaus in Art. 50 bis 63 k des Baugesetzes und der dazugehörige Anhang bezüglich der Definitionen.

Art. 13 Inkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt mit der Verabschiedung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung der Regierung in Kraft.

Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig ermächtigt, Änderungen an der Vorlage, welche sich aus dem Rechtsmittel- oder Genehmigungsverfahren ergeben, selbst vorzunehmen.

Abstimmung

Ja

grosses Mehr bei einer Enthaltung

P.A. Bauamt
P.A. Regierung Kanton GR

14 04/03 BAUWESEN, PLANUNG | Ortsplanung, Zonenplan Ortsplanung; TR Ortsplanung - Beschneigung Hahnensee Genehmigung Erschliessungsplan

Sachverhalt

Bauamtsleiter Guido Giovannini stellt dieses Geschäft vor.

Am 23. März 1963 wurde die erste Sektion der Luftseilbahn Surlej-Corvatsch eröffnet. Zeitgleich nahmen die beiden Skilifte Murtèl und Giand'Alva den Betrieb auf. Durch letzteren wird seither die Skipiste Giand'Alva bis St. Moritz Bad, die sogenannte Hahnenseeabfahrt, erschlossen. Diese befindet sich auf Gemeindegebiet Silvaplana und St. Moritz. Die Hahnenseeabfahrt gewährleistet die Talabfahrt vom Corvatschgebiet nach St. Moritz Bad, sie verbindet die Skigebiete Corvatsch und Corviglia in eine Richtung und trägt auch wesentlich zur Benützung des öffentlichen Verkehrs und zur Reduzierung des Individualverkehrs durch Schneesportler, welche das Corvatschgebiet besuchen wollen, bei. Für den Gast besteht eine Busverbindung in 10-Minuten-Takt zwischen St. Moritz Bad und Talstation Corvatsch. In der jüngeren Vergangenheit konnte die Hahnenseeabfahrt, beispielsweise im Winter 2015/2016 und 2016/2017, infolge Schneemangels nicht oder nur sehr spät geöffnet werden. Damit die für Silvaplana, St. Moritz und anderen Seengemeinden äusserst wichtige Abfahrt künftig wieder von Weihnachten bis Ostern betrieben werden kann, ist durch die Corvatsch AG der Bau einer Beschneiungsanlage vorgesehen. Die bereits andiskutierte Erschliessung des Corvatschgebietes mit einer Seilbahn ab St. Moritz Bad bildet KEINEN Bestandteil des vorliegenden Begehrens.

Bauvorhaben / Vorprojekt

Das Vorprojekt sieht eine vollflächige Beschneigung der bestehenden Skipiste von Giand'Alva bis zum Tenniscenter vor. Ca. 57 Zapfstellen, welche mit Schneelanzen ausgestattet werden, sind auf dem gesamten Pistentrassee über eine Länge von ca. 4.5 km, mit Ausnahme des Bereichs beim Hahnensee (Moorflächen), verteilt. Die Zapfstellen sind für den Betrieb der Schneelanzen an unterirdisch verlegte Wassertransport-, Druckluft-, Elektrizitäts- und Medienleitungen angeschlossen. Die Schneelanzen werden spätestens nach Saisonabschluss entfernt, so dass von der Anlage im Sommer nichts sichtbar ist. Der Bezug des Beschneigungswassers ist ab dem bestehenden Grundwasser-Notbrunnen bei der Talstation Signalbahn vorgesehen. Weiter sind zwei Pumpstationen inkl. Trafostationen vorgesehen: eine auf dem Gebiet St. Moritz und eine auf dem Gebiet Silvaplana (Gebiet Crap Alv).

Umweltverträglichkeit

Die Umweltschutzprüfung kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung von Schutzmassnahmen umweltverträglich gestaltet werden kann. Im Rahmen des BAB-Bewilligungsverfahrens und der Detailprojektierung sind jedoch weitere Abklärungen und Ergänzungen notwendig.

Finanzierung

Die Gemeinden Silvaplana und St. Moritz unterstützen das Beschneiungsprojekt. Der Gemeinde Silvaplana fallen Kosten für die Durchführung des vorliegenden Verfahrens für die Teilrevision der Ortsplanung an. Diese Kosten wurden ins ordentliche Budget der Gemeinde Silvaplana aufgenommen. Die weiteren Kosten für die Planung sowie für die Realisierung der Beschneiungsanlage werden durch die Corvatsch AG getragen.

Raumplanung

Im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung sollen die raumplanerischen Voraussetzungen (Festlegung auf Stufe der Grundordnung) für den Bau der Beschneiungsanlage inkl. Werkleitungen, Zapfstellen, Pump- und Trafostationen geschaffen werden. Die Verfahren für die Teilrevision der Ortsplanung wurden zwischen den beiden Gemeinden Silvaplana und St. Moritz koordiniert.

Bisheriges Planungsverfahren

Die im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumentwicklung Graubünden vom 15. Mai 2018 enthaltenen Hinweise sind in die Weiterbearbeitung der Planungsvorlage eingeflossen, soweit nicht auf das nachfolgende Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone verwiesen werden kann.

Mitwirkungsaufgabe

Im Rahmen der öffentlichen Auflage sind bei der Gemeinde Silvaplana keine Stellungnahmen eingegangen. In St. Moritz haben insgesamt drei Umweltschutzorganisationen und zwei Privatpersonen Stellung zur vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung genommen. Der Gemeindevorstand St. Moritz hat sämtliche Mitwirkungseingaben ausgewertet und beschlossen, dass eine Anpassung der Planung nicht notwendig ist und auf eine zweite Auflage verzichtet werden kann. Den Mitwirkenden wurde schriftlich zu ihren Einwänden und Anregungen Antwort erstattet.

Quellschutz

Die vorgesehene Beschneigungsleitung tangiert ein Quellschutzgebiet, dessen Quelle nicht an der Trinkwasserversorgung angeschlossen ist. Mit dem Baubewilligungsverfahren soll eine detaillierte Quellschutzgebietsausscheidung erfolgen und beim Bau entsprechende Massnahmen getroffen werden.

Bürgergemeinde

Die Bürgerversammlung von Silvaplana hat am 18. Juni 2018 dem Projekt zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung hatte Einsicht in folgende Dokumente:

- Genereller Erschliessungsplan Ver- und Entsorgung „Beschneigung Hahnenseeabfahrt“, 1: 5'000
- Vorprüfungsbericht Amt für Raumentwicklung GR
- Umweltverträglichkeitsbericht Voruntersuchung mit Planunterlagen

Diskussion

Guido Giovannini informiert, dass die Gemeinde St. Moritz diesem Projekt am 11. November 2018 zugestimmt hat. Weiter wird die Diskussion zur geplanten projektbezogenen Nutzungsplanung nicht gewünscht.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeindevorstand beantragt der projektbezogenen Nutzungsplanung Beschneigung Hahnenseeabfahrt - Genereller Erschliessungsplan 1:5'000, Ver- und Entsorgung, Beschneigung Hahnenseeabfahrt - zu genehmigen.

Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig ermächtigt, Änderungen an der Vorlage, welche sich aus dem Rechtsmittel- oder Genehmigungsverfahren ergeben, selbst vorzunehmen.

Abstimmung

Ja	77
Nein	4
Enthaltungen	2

P.A: Bauamt

P.A. Gemeinde St. Moritz

P.A. Amt für Raumentwicklung GR

**15 33/05 FREMDENVERKEHR | Oberengadiner Kurverein
ESTM - Engadin St. Moritz Tourismus AG
Leistungsauftrag Finanzierung regionale Top-Events**

Sachverhalt

Seit diesem Jahr besteht zwischen der Gemeinde Silvaplana und Engadin St. Moritz Tourismus AG (ESTM) der Leistungsauftrag, dass die ESTM als Marketingorganisation in den strategischen Zielmärkten die Angebote der gesamten Destination mittels geeigneter Marketinginstrumente zu vermarkten und die Anziehungskraft der Destination Engadin St. Moritz zu stärken. Im Anhang A zum Leistungsauftrag an die ESTM ist die Betreuung der Gästeinformationsstelle Silvaplana durch die Gemeinde geregelt.

Die ESTM AG unterstützt seit diesem Jahr keine regionalen Veranstaltungen. In diesem Jahr haben sich die Oberengadiner Gemeinden sehr unterschiedlich an den regionalen Veranstaltungen beteiligt. Die Oberengadiner Präsidentenkonferenz hat anlässlich der Sitzung vom 1. November 2018 den Anhang B zum Leistungsauftrag mit der ESTM zu Händen von den Oberengadiner Gemeinden verabschiedet. Die jährliche Kostenbeteiligung der Gemeinde Silvaplana beträgt rund 7% von CHF 500'000.00 = CHF 35'000.00. Es werden sämtliche Gemeinden der Region den Anhang zum Leistungsauftrag bei den entsprechenden Instanzen (Gemeindeversammlung) vorlegen. Die Kostenfolge ist im Budget 2019 enthalten.

Anhang B

zum Leistungsauftrag vom 25. Juli 2017 an die Engadin St. Moritz Tourismus AG

zwischen der

Gemeinde Silvaplana

und der

Engadin St. Moritz Tourismus AG (nachfolgend ESTM AG)

betreffend Finanzierung regionale Top-Events

1. Ingress Ausgangslage: Gesellschaftsstatuten, Leistungsaufträge und Aktionärsbindungsvertrag ESTM AG

Gemäss Art. 2 ihrer Statuten ist die ESTM AG für die *touristische Vermarktung der Destination „Engadin St. Moritz“* verantwortlich.

Heute erfolgt die Ausrichtung von Beiträgen an Events in der Gemeinde oder regionale Events mit Unterstützung der Gemeinde ausschliesslich durch die Gemeinde (Ziff. 2.3.2 der Leistungsvereinbarungen zwischen ESTM AG und den Gemeinden des Oberengadins und der Gemeinde Bregaglia).

Gemäss Art. 5 Abs. 4 des Aktionärsbindungsvertrages der ESTM AG steht es jeder Aktionärs-Gemeinde frei, bei der ESTM AG gegen Entschädigung der dadurch entstehenden Kosten in Ergänzung der Grundleistungen weitere *Zusatzleistungen* zu beziehen.

2. Ziel des Anhangs B

Veranstaltern, Aktionärs-Gemeinden, Medienpartnern, Leistungsträgern und der ESTM AG soll eine vereinfachte Abwicklung der Finanzierung der vom Verwaltungsrat der ESTM AG bestimmten regionalen maximal 10 Top-Events plus einen allfälligen Joker-Event ermöglicht und die Aktionärs-Gemeinden zu einer solidarischen Beteiligung an allen als Top-Events bestimmten Events verpflichtet werden. Dazu soll basierend auf dem Leistungsauftrag der Gemeinden die ESTM AG in Form einer von den Aktionärs-Gemeinden bezogenen Zusatzleistung eine Koordination der Finanzierung der Top-Events im Oberengadin unter den Aktionärs-Gemeinden vornehmen.

3. Auftrag an die ESTM AG

Die ESTM AG wird von der vorstehend als Vertragspartei bezeichneten Gemeinde dazu ermächtigt und beauftragt, die Koordination der Finanzierung der vom Verwaltungsrat der ESTM AG bestimmten regionalen Top-Events in der unter Ziff. 5 nachstehend beschriebenen Weise zu bewerkstelligen.

4. Bestimmung der Top-Events

Der Verwaltungsrat der ESTM AG definiert gestützt auf die Strategie der ESTM AG jährlich die maximal 10 Top-Events plus einen allfälligen Joker-Event im Oberengadin für die Jahre 2019 bis 2021. Dabei sind sowohl Winter als auch Sommer sowie die beiden Marken „St. Moritz“ und „Engadin“ zu berücksichtigen.

5. Leistungen der ESTM AG

Die ESTM AG leistet im Rahmen der unter Ziff. 6 nachstehend beschriebenen Finanzierung durch die Aktionärs-Gemeinden Beiträge an die Top-Events und agiert nach dem „One-Stop-Gedanken“ als Ansprechpartnerin und Koordinationsstelle insbesondere für Fragen der Finanzierung, Information und Medialisierung. Über die Höhe der einzelnen Beiträge entscheidet die ESTM AG grundsätzlich frei, sie berücksichtigt dabei jedoch die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Ausgewogenheit.

Im Weiteren übernimmt die ESTM AG die Koordination des Inkassos der Gemeindebeiträge und deren Ausbezahlung an die Eventorganisatoren.

Die ESTM AG kann die Beitragsgewährung an die Eventorganisatoren von der Einhaltung von Leistungsaufträgen, Auflagen und Bedingungen abhängig machen.

Die ESTM AG legt mindestens jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Beiträge ab. Dabei wird neben der Liste der Top-Events auch die Höhe der finanziellen Unterstützung bekanntgegeben.

6. Leistungen der Gemeinde

Die vorstehend bezeichnete Gemeinde beteiligt sich an den Gesamtbeiträgen von jährlich Fr. 500'000.-- im Jahr an die Top-Events gemäss vorstehender Ziff. 4 auf der Basis von Art. 5 Abs. 3 des Aktionärsbindungsvertrages. Dabei sind für die Bemessung des Anteils der Gemeinde Bregaglia die Einwohner der Fraktion Maloja massgebend.

Der anteilige Beitrag der Gemeinde an die ESTM AG wird halbjährlich jeweils in zwei gleich grossen Tranchen per 31.1. und 30.06. überwiesen.

Die vorstehende Entschädigung gilt gemäss Mehrwertsteuergesetz Art. 18, Abs. 2, lit. a nicht als Entgelt. Insofern ist auf der jährlichen Pauschale keine Mehrwertsteuer geschuldet.

7. Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird für eine befristete Laufzeit vom 1.1.2019 bis 31.12.2021 abgeschlossen. Die Parteien verständigen sich bis am 31.12.2020 über eine Verlängerung dieser Vereinbarung.

Für den Fall, dass nicht alle Aktionärs-Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung abschliessen, reduziert sich das Budget um den Anteil der Gemeinde (Gemeinden), die keine Vereinbarung abschliesst (abschliessen).

Jede Änderung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Schriftform und ist nur zulässig, wenn mit allen Gemeinden eine gleichlautende Vereinbarung abgeschlossen wird.

Diskussion

Es findet keine Diskussion statt.

➤ Antrag des Gemeindevorstandes

Der vorliegende Anhang B zum Leistungsauftrag vom 25. Juli 2017 mit der Engadin St. Moritz Tourismus AG betreffend Finanzierung regionale Top-Events zu beschliessen. Der jährliche Aufwand von ca. CHF 35'000.00 (Tourismusverteilschlüssel Region Maloja) ist im Tourismusbudget 2019 regionale Veranstaltungen enthalten.

Abstimmung

Ja	79
Enthaltungen	4

P.A. Finanzverwaltung
P.A. Silvaplana Tourismus
P.A. Region Maloja
P.A. Engadin St. Moritz Tourismus AG

16 00/80 **ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN | Varia** **Varia** **Varia**

- Gemeindepräsident Daniel Bosshard informiert die Stimmbevölkerung wie folgt:
 - Der Mittagstisch der Schule Silvaplana-Champfèr wurde vom Gesundheitsamt Graubünden für das Projekt der Gesundheitsförderung und Prävention „Bisch fit?“ ausgezeichnet.
 - Die Parkuhren der Gemeinde Silvaplana wurden mit der „SEPP“-Funktion aufgerüstet. Damit können die Parkgebühren bequem über eine Smartphone-App mit der Kreditkarte bezahlt werden.
 - Die Gemeinde Sils, Silvaplana und St. Moritz planen das gemeinsamen Pflegeheim Du Lac in St. Moritz. Das Siegerprojekt „Esplanade“ wird nun überarbeitet. Ziel ist es, das Vorprojekt im März 2019 zur Genehmigung dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit einzureichen. Gleichzeitig wird auch die Anpassung der Nutzungsplanung dem ARE zur Vorprüfung eingereicht. Die Detailprojektierung ist für Sommer 2019 vorgesehen und im November 2019 sollen dann die Gemeindeversammlungen stattfinden, an welchen über das Bauprojekt samt angepasster Nutzungsplanung abgestimmt wird.
 - Der erste Elektro-Ortsbus im Engadin fährt seit dem Wochenende vom 24./25. November 2018 in Silvaplana. Dieser fährt bis Sonntag, 28. April 2019 im zwanzig-Minutentakt zwischen Silvaplana und der Talstation Corvatsch. Als Ergänzung dazu fahren die Linien 1 & 6 des Engadin Bus (Hahnenseeexpress) im Zehnminutentakt ab Haltestelle Kreisel Mitte.
 - Der Camping Silvaplana konnte in diesem Sommer eine Logerinnächte-Zuwachs von erfreulichen 18 % verzeichnen. Im Sommer 2017 wurden 18'962 Logiernächte verbucht, im Sommer 2018 waren es bereits 22'378 Logiernächte.
 - Der Gemeindevorstand Silvaplana verhandelt im Moment mit der Corvatsch AG über die gemeinsamen Vertragswerke. Dabei sollen vor allem die Quellenrechte, die Förderung des Schneesports unserer Kinder, die Dienstbarkeit auf dem Parkplatz Foppas, das Baurecht und die Finanzierung des Ortsbusses besprochen und in einem Vertrag geregelt werden.
 - Ausserdem ist der Gemeindevorstand im Gespräch mit zwei Interessenten für neuen Hotelprojekte in Surlej.
 - Die Infostelle Silvaplana wurde in den letzten Woche zur i-Lounge 3303 umgebaut. Am Montag, 3. Dezember 2018 wird diese zusammen mit der Postagentur in Betrieb genommen. Der Tag der offenen Türe findet am Samstag, 8. Dezember 2018 zwischen 14 und 18.30 Uhr statt.
 - Interessierte konnten vom Buskonzept des Verkehrsplaners Jens Bornand, dipl. Geograf Kenntnis nehmen. Der Gemeindevorstand hat das mögliche Auflageprojekt des Kantons Graubünden für die Sanierung des Kreisels Mitte dem Vorstand der Schutzorganisation Pro Lej da Segl besprochen und dabei auch das Buskonzept abgegeben.

- Am Samstag, 8. Dezember 2018 findet die „Festa d’Inauguraziun“ auf dem neuen Dorfplatz von Silvaplana statt. Das Dorfzenter Silvaplana soll neu als Begegnungszone (Tempo 20-Zone) beschildert werden. der Langsamverkehr, also die Fussgänger haben dann Vortritt gegenüber Fahrzeugen.
- Frau Nathalie Ziswiler ist die neue Chefin von Silvaplana Tourismus und Mitglied der Geschäftsleitung. Sie nimmt ihre Arbeit am Dienstag, 1. Januar 2019 auf und stellt sich erstmals am „Bun di bun an-Apéro“ ab 16 Uhr in der i-Lounge 3303 vor.
- Am 1. November 2018 haben Mauro Merlo und Luca Gallegioni ihre Arbeit als Mitarbeiter im Werkbetrieb Silvaplana aufgenommen. Sie ersetzen damit Toni Jovic und Rino Nugnes, die beide eine neue Herausforderung angenommen haben.
- Am 1. August 2018 haben Abedlillah Naim als Lernender Unterhaltspraktiker EBA im Werkbetrieb Silvaplana und Nissrine Naim als Detailhandelsassistentin EBA in der Butia Pitschna ihre Ausbildung begonnen.
- Am Samstag, 1. Dezember 2018 lädt die Familie Bosshard-Jürisaar Gäste und Einheimische zu einem estnischen Konzert mit der Sängerin Sofia Rubinain die evangelische Kirche Silvaplana ein.
- „Heimweh“ begrüsst Gäste und Einheimische am Samstag, 8. Dezember 2018 auf der Piazza dal Güglia. Neben der bekannten Mundartgruppe spielen „Quintessenza Brass“ aus Rom auf, singt der Coro Bregaglia und läuten die S-cheleders La Margna das neue Silvaplana ein.
- Vom Mittwoch, 19. Dezember bis Sonntag, 23. Dezember 2018 finden die „Dis da Festa“ auf der Piazza dal Güglia statt. Dabei sollen vor allem das einheimische Gewerbe, Gastronomiebetriebe, Hotellerie und auch Vereine die Möglichkeit erhalten, sich einem breiten Publikum vorzustellen.
- Das traditionelle Festtagskonzert finde am Freitag, 28. Dezember 2018 in der evangelischen Kirche Silvaplana statt. In diesem Jahr singt das Jodelterzett Engiadina.
- Herr Gregor Reich möchte in Sachen Verkehrskonzept Silvaplana präzisieren, dass im Jahresbericht der Schutzorganisation Pro Lej da Segl steht, dass diese die Bewilligung für die provisorische Bushaltestelle an der Umfahungsstrasse nur erteilt habe, wenn die Gemeinde diese nach dem Jahre 2021 wieder zurück bauen werde. Dies sei der Schutzorganisation von der damaligen Gemeindepräsidentin Claudia Troncana auch so schriftlich bestätigt worden. Er möchte wissen, ob die Pro Lej da Segl in ihrem Jahresbericht falsche Angaben gemacht habe. Gemeindepräsident Bosshard bestätigt, dass diese Vereinbarung für die provisorische Bushaltestelle getroffen wurde. Er informiert weiter, dass der Gemeindevorstand nun jedoch das definitive Verkehrskonzept vorbereite. Dazu wird der Gemeindeversammlungsbeschluss, dass der Öffentliche Verkehr aus dem Dorf genommen werden soll, berücksichtigt. Dazu wurde dem Fachbüro Jud der Auftrag zur Ausarbeitung eines Buskonzeptes erteilt. Der Gemeindevorstand hat dieses mit dem Vorstand der Schutzorganisation Pro Lej da Segl besprochen bzw. diesem das Konzept vorgestellt. Das definitive Projekt wird nun mit dem Kanton, der den seit Jahrzehnten provisorischen Kreisel Mitte sanieren möchte, ausgearbeitet. Sobald das Projekt vorliegt, kann die Gemeindeversammlung über das definitive Auflage-Projekt entscheiden. Es steht der Schutzorganisation Pro Lej da Segl, wie auch allen anderen Interessierten frei, dann gegen ein Bauvorhaben Einsprache zu erheben.
- Frau Katharina von Salis hat noch Fragen zum Budget, die sie in Traktandum 3 nicht stellen konnte. Auch hat sie Fragen zu den Bauarbeiten diesen Sommer.
 - Sie habe festgestellt, dass die Gemeinde im Dorf schöne, breite Trottoirs gebaut habe und auch schöne Plätze. Sie befürchtet jedoch, dass die Autos überall abgestellt werden. Die Gehwege sollten für Fussgänger reserviert sein. Sie möchte wissen, ob die Gemeinde die Parkordnung durchsetzen könne und werde. Daniel Bosshard informiert, dass in Silvaplana eine Begegnungszone (Tempo 20-Zone) geplant sei, wie sie bereits an der Via Munterots ausgeschildert ist. In einer Begegnungszone habe der Langsamverkehr (Fussgänger) Vortritt.

- Im Budget 2019 sei ein Betrag für Origen vorgesehen, was sie befürwortet. Sie wünscht, dass Origen Silvaplana etwas zurück gebe. Dazu informiert Gemeindepräsident Bosshard, dass die Gemeinde bereits vor zwei Jahren Gäste und Einheimische zu einem Anlass im Turn eingeladen habe. Im Jahre 2019 sei eine Aufführung auf der Piazza dal Güglia vorgesehen. In den letzten Jahren fand zusätzlich jedes Jahr ein öffentlicher Anlass auf dem Schulhausplatz Silvaplana statt.
- Für Silvaplana Vital sind CHF 100'000.00 budgetiert. Frau von Salis möchte wissen, was mit diesen Geldern geplant sei. Die Arbeitsgruppe Silvaplana Vital wurde mit dem Ziel gegründet, den neuen Dorfplatz zu beleben. Die Arbeitsgruppe soll also Projekte ausarbeiten und wenn möglich auch bereits im Jahre 2019 verwirklichen. Für dieses Vorhaben, so informiert Gemeindepräsident Bosshard, sei ein Betrag im Budget vorgesehen.
- Frau von Salis hält fest, dass die Bauarbeiten im Dorf nicht erst am 27. Juni 2018 begonnen haben, wie dies Gemeindepräsident Bosshard einleitend erzählt habe. Die Baumaschinen standen bereits Ende April 2018 im Dorf.
- In der Zeitung steht, dass Sils eine Langlaufverbindung nach Silvaplana beschneien möchte. Von Silvaplana habe sie in diesem Zusammenhang noch nichts gehört. Daniel Bosshard bestätigt, dass die mögliche Beschneigung der Verbindung Sils-Silvaplana auch in Silvaplana diskutiert werde. Eine Arbeitsgruppe sei daran, Möglichkeiten, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sils, zu prüfen.
- Im Budget 2019 wurde auch noch der Projektierungskredit für das geplante Hotel auf dem Parkplatz Mulets aufgeführt. Frau von Salis möchte wissen, wie der aktuelle Stand sei. Gemeindepräsident Bosshard bestätigt, dass die Gemeinde nach wie vor mit der Explorer-Hotels Gruppe für die Ansiedlung eines neuen Hotels in Silvaplana im Gespräch sei. Man habe allerdings festgestellt, dass das Areal auf dem Parkplatz der Zivilschutzanlage für einen Hotelbau nicht geeignet sei. Die Gemeinde prüfe im Moment andere, mögliche Standorte.
- Morgen, also am Freitag, 30. November 2018 schliesse die Poststelle Silvaplana ihre Türen. Sie findet, dass dies für Silvaplana ein wichtiges Ereignis sei. Daniel Bosshard bedankt sich bei Posthalter Marcel Caviezel für die jahrelange gute Zusammenarbeit. Am Montag, 3. Dezember 2018 wird die Postagentur in der i-Lounge 3303 (Infostelle, Chesa GKB, Silvaplana) eröffnet. Zur Schliessung der Poststelle appelliert Gemeindepräsident Bosshard an jeden einzelnen, der seine Postgeschäfte per Mail und SMS erledigt sowie die Zahlungen nicht mehr wie früher am Postschalter, dafür aber per online-Banking erledigt. Er erinnert die anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an die Eigenverantwortung.
- Frau Katharina von Salis informiert, dass es vorgesehen war, bei der Überbauung Prasüras eine neue WC-Anlage für den Spielplatz Prasüras zu erstellen. Sie ist der Ansicht, dass es in Anbetracht der neuen WC-Anlage beim Volg-Gebäude keinen Sinn mache, diese geplante Anlage zu realisieren. Gemeindepräsident Bosshard bestätigt und informiert, dass die WC-Anlage bei der Überbauung Prasüras nicht ausgeführt werde.
- Abschliessend informiert Frau von Salis, dass das oft erwähnte „Cafe de L'Ours“ in Ihrem Heustall von ihr nicht realisiert werden könne, da der Platz, wo die Tische und Stühle aufgestellt werden sollten, Land der Gemeinde sei.
- Patrik Casagrande hat festgestellt, dass im Gebiet Piz ein unschöner Bau platziert wurde. Er wundert sich, dass die Schutzorganisation Pro Lej da Segl dagegen nicht vorgegangen sei. Daniel Bosshard informiert, dass es sich bei dieser temporären Baute des Kantons um eine Entsäuerungsanlage des neuen Umfahrungstunnels handle. Aus dem Tunnel fliesse immer noch säurehaltiges Abwasser ab, welches an diesem Standort gereinigt werde. Es ist noch nicht bekannt, wie lange diese Anlage in Betrieb sei. Es sei jedoch vorgesehen, diese unschöne Baute noch mit Holz zu verkleiden.
- Herr Dieter von Schulthess möchte sich beim Gemeindepräsidenten und dem Gemeindevorstand aber auch der Verwaltung für die geleistete Arbeit bedanken. Er sei beeindruckt vom Engagement und vor allem von der Liebenswürdigkeit, die die Verwaltung ausstrahle. Er nehme nun seit Jahren gerne am politischen Leben der Gemeinde Silvaplana teil und habe eine gute Streitkultur feststellen können. In Silvaplana könne man auch nach heftigen Diskussionen einander wieder in die Augen schauen und man grüsse sich wieder.

- Weiter bemerkt Herr von Schulthess, dass er in der Presse gelesen habe, dass der neue Gemeindepräsident von St. Moritz die Gemeindepräsidenten der Region abschaffen möchte. So sollen auch die einzelnen Vorstände abgewählt bzw. aufgehoben werden und damit auch keine Gemeindeversammlungen mehr stattfinden. Er hält abschliessend fest, dass eine Lösung mit CEO definitiv nicht seine Vision sei.
- Menduri Kasper hat festgestellt, dass der Ortsbus jeweils eine Mittagspause mache. So fährt der letzte Bus um 12.24 ab der Haltestelle Mandra und dann erst wieder um 13.24 Uhr. Herr Kasper findet diese Mittagspause nicht geeignet für Kinder die am Nachmittag Skifahren gehen möchten.

GEMEINDEVORSTAND SILVAPLANA

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin
Daniel Bosshard Franzisca Giovanoli